



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

II.

29. Februar.

1932.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

11. Abgaben, Behandlung geringfügiger Beträge.
12. Elektrizitätsgesetze, Inkrafttreten, Geschäftseinteilungsänderung für die M. Abt. 27 a, 46 und 53.
13. Rechnungsbelege, Eintragungsbescheinigungen.
14. Empfangsvorschriften, rechtzeitige Gebührstellung.
15. Garagierungsgewerbe, Verständigung der M. Abt. 5, Auflassung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Städtische Kindergärten und Horte, Vereinigung zu Jugendheimen.
Vieh- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Trichinen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Verschleiß von Kerzen, Seifen und Parfümeriewaren, Ladenschluß.
Handel mit Wein in verschlossenen Flaschen, Erläuterung des Begriffes „verschlossene Flaschen“.
Branntweinschenlergewerbe, Konzessionsumfang.
Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagesgesetz.
Betriebsanlagen, Genehmigungspflicht.

Gerichtliche Entscheidungen.

Burgenland, Begriff der Heimatlosigkeit.
Erziehungsbeiträge, Einfluß auf den heimatrechtlichen Erklärungsanspruch der außerehelichen Mutter.

Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatte verlaublicharten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Erlässe der Magistratsdirektion.

11. Abgaben, Behandlung geringfügiger Beträge.

M. D./S. 484/31. Wien, am 26. Jänner 1932.

(An die M. Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIa, IIb, IIc und IIe, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes und an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben.)

Der Punkt 5 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M. D./S. 305/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 86), betreffend die Behandlung geringfügiger Beträge an Landes- und Gemeindeabgaben und deren Nebengebühren wird folgendermaßen abgeändert:

„Wird der Verzögerungszuschlag auf einen Betrag unter 1 S herabgesetzt oder betragen die an Stelle des Verzögerungszuschlages zu entrichtenden Verzugszinsen weniger als 1 S, so ist bei fortlaufenden Konten die ursprüngliche Vormerkung auf den Konten richtigzustellen. Da der Partei eine Erledigung ihres Ansuchens zugestellt wird, erfordert die Aufforderung zur Einzahlung des reduzierten Betrages keinen besonderen Aufwand, daher ist der einzuzahlende Betrag in die Erledigung einzusetzen, selbst wenn er weniger als 1 S beträgt. Als untere Betragsgrenze werden 20 Groschen festgesetzt. Die Partei ist aufzufordern, den Betrag gelegentlich ihrer nächsten Zahlung einzufenden.“

In jenen Fällen, in welchen die Abgabe bereits bezahlt wurde oder im Wege der Postsparkasse verspätet bezahlt wird und dadurch ein Verzögerungszuschlag oder Verzugszinsen unter 1 S ausfallen, sind solche mit Rücksicht auf den mit der Hereinbringung eines solchen Verzögerungszuschlages verbundenen Verwaltungsaufwand nicht aufzurechnen.“

12. Elektrizitätsgesetze, Inkrafttreten, Geschäftseinteilungsänderung für die M. Abt. 27 a, 46 und 53.

M. D. 434/32. Wien, am 29. Jänner 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit 1. Jänner 1932 ist das Elektrizitätslandese Gesetz für Wien vom 23. Dezember 1931, L. G. Bl. für Wien Nr. 53, und zugleich jener Teil des Elektrizitätsbundesgesetzes vom 2. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 250, der nach § 62 dieses Gesetzes erst gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetz des Landes wirksam wird, und endlich die auf Grund des Elektrizitätsbundesgesetzes erlassene neue Starkstromverordnung vom 1. Jänner 1932, B. G. Bl. Nr. 2, in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt haben das Elektrizitätswegesgesetz vom 7. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 348, die bisherige Starkstromverordnung vom 12. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 436, mit ihrer Novellierung vom 28. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 206, das Landeselektrizitätswegesgesetz vom 11. Juli 1928, L. G. Bl. für Wien Nr. 36, und die Durchführungsverordnung der Wiener Landesregierung hiezu vom 27. September 1928, L. G. Bl. Nr. 42, ihre Wirksamkeit verloren.

Auf folgende Bestimmungen der neuen Gesetze wird besonders aufmerksam gemacht:

Nach § 3, Absatz 1, des Elektrizitätsbundesgesetzes und § 10 des Elektrizitätslandese Gesetzes unterliegt der Betrieb von Stromlieferungsunternehmungen und die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie aus Eigenanlagen, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, nicht mehr den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Nach § 38 der Starkstromverordnung (B. G. Bl. Nr. 2 von 1932) sind die verantwortlichen Betriebsleiter sowie die Inhaber von Starkstromanlagen oder Starkstromverbrauchseinrichtungen, wenn durch den elektrischen Strom dieser Anlagen eine Person getötet oder erheblich verletzt oder sonst ein

erheblicher Schaden verursacht wird, ungeachtet der nach § 29 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Verpflichtung zur Erstattung von Unfallsanzeigen verpflichtet, an die Genehmigungsbehörde, bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen an die politische Bezirksbehörde sofort die Unfallsanzeige zu erstatten. Für Wien wird die M.Abt. 27 a mit der Entgegennahme dieser Unfallsanzeigen betraut. Die M.Abt. 27 a hat die Anzeigen zu überprüfen und, falls es sich um gewerbliche Betriebsanlagen handelt, die magistratischen Bezirksämter zu verständigen, die von solchen Fällen gemäß § 38, Absatz 3, der Starkstromverordnung auch das Gewerbeinspektorat in Kenntnis zu setzen haben. Die magistratischen Bezirksämter andererseits haben, wenn ihnen solche Unfälle durch Unfallsanzeigen nach § 29 des Unfallversicherungsgesetzes oder auf andere Art bekannt werden sollten, hievon sofort die M.Abt. 27 a zu verständigen. Auch die städtische Feuerwehr hat ihr bekannt gewordene Unfälle dieser Art der M.Abt. 27 a sofort zu melden. Die Berichte an den Landeshauptmann und das Bundesministerium für Handel und Verkehr gemäß § 38, Absatz 3, der Starkstromverordnung erstattet die M.Abt. 27 a im Einvernehmen mit der M.Abt. 46.

Zu bemerken ist noch, daß nach Anschauung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr unter dem Inhaber einer Anlage, der zur Unfallsanzeige verpflichtet ist, die Person zu verstehen ist, die die Anlage innehat, demnach der Hauseigentümer, wenn der Unfall durch die Hausleitung verursacht wurde, der Mieter, wenn sich ein solcher Unfall in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen ereignet hat, der Inhaber der Betriebsanlage, in der der Unfall eingetreten ist, oder sonst jeder Inhaber einer Anlage oder Starkstromverbrauchseinrichtung.

Durch das Inkrafttreten der neuen Elektrizitätsgesetze wird die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters vom 23. Jänner 1932 und mit Zustimmung des Stadtsenates vom 26. Jänner 1932, Nr. 3. 171, folgendermaßen abgeändert:

I. Die M.Abt. 27 a, die bisher die Sachbezeichnung „Öffentliche Beleuchtung; Licht- und Kraftanlagen, allgemeine Angelegenheiten“ trug, hat in Zukunft den Sachtitel zu führen „Technische Angelegenheiten des Elektrizitätswesens und brennbarer Gase, öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren“.

Die Geschäftsaufzählung hat zu lauten:

„Elektrizitätswesen:

Alle technischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Besondere Angelegenheiten:

a) nach dem Elektrizitätsbundesgesetz:

Inneninstallationen, Genehmigung, Betriebsbewilligung und Ueberwachung, sofern es sich nicht um gewerbliche Betriebsanlagen (mag. Bez.Amt) oder um Anlagen nach dem Theater- und Kinogesez handelt (M.Abt. 52 und 58);

Hausanschlüsse, Genehmigung, Betriebsbewilligung und Ueberwachung, mit Ausnahme jener, wo besondere rechtliche Fragen in Betracht kommen (M.Abt. 46);

Starkstromanlagen, technische Begutachtung in anderen Fällen und Ueberwachung, sofern es sich nicht um gewerbliche Betriebsanlagen handelt (mag. Bez.Amt), jedoch einschließlich der elektrischen Anlagen nach dem Theater- und Kinogesez, Ueberprüfung vor Betriebsbewilligung;

Starkstromanlagen ohne festen Standort; Starkstromverbrauchseinrichtungen, Genehmigung und Ueberwachung;

Betriebsleiter, Ueberprüfung des Befähigungsnachweises;

Elektrowärter, Ueberprüfung der Befähigung;

Unfälle durch elektrischen Strom, Anzeigen;

b) nach dem Elektrizitätslandesegeze:

Starkstromanlagen, Ueberprüfung der Bauentwürfe und Bestätigung, soweit die M.Abt. 27 a nach dem Elektrizitätsbundesgesetz für die Genehmigung zuständig ist;

Telegraphenwesen, elektrotechnische Angelegenheiten;

Funkentelegraphie und Funkentelephonie;

Öffentliche Beleuchtung;

Gasregulativ, Handhabung;

Azetylengasapparate und Apparate mit anderen brennbaren Gasen, Begutachtung und Genehmigung;

Installationsgewerbe (Elektroinstallation, Gas- und Wasserleitungsinstallation), Ueberprüfung des Befähigungsnachweises;

Öffentliche Uhren.

II. Die M.Abt. 46, die bisher die Sachbezeichnung „Administrative Baupolizei und administrative Eisenbahn- und Luftschiffahrtsangelegenheiten“ trug, hat in Zukunft den Sachtitel zu führen „Administrative Baupolizei, administrative Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftschiffahrtsangelegenheiten“.

In der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 46 hat an Stelle des Absatzes „Elektrizitätswegerecht“ folgender neuer Absatz zu treten:

„Elektrizitätswesen:

Alle Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung mit Ausnahme der technischen (M.Abt. 27 a).

Besondere Angelegenheiten:

Elektrizitätsbundesgesetz, Elektrizitätslandesegeze und auf Grund dieser Gesetze erlassene Verordnungen, Handhabung, sofern sie nicht den M.Abt. 27 a, 52 und 58 zugewiesen ist, einschließlich der städtischen Elektrizitätswerke und der sonstigen Eigenanlagen, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind.

Telegraphenwegerecht, rechtliche Angelegenheiten.“

III. Bei der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 53 (Gewerbeangelegenheiten) ist der drittletzte Absatz

„Betriebsanlage- und Konzessionsangelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke“ zu streichen.

13. Rechnungsbelege, Eintragungsbefcheinigungen.

M.D./R. 528/31.

Wien, am 9. Februar 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach § 6 der Beilage F zur Rechnungs- und Kassenordnung hat der mit der Führung der Bestandskontrollen beauftragte Beamte, Anstaltsleiter usw. auf den Rechnungsbelegen über die gelieferten Gegenstände mit roter Tinte zu vermerken und unter Anführung des Datums unterschriftlich

zu bestätigen, unter welcher Nummer, beziehungsweise auf welcher Seite der Bestandskontrolle die Eintragung bewirkt ist. Im Sinne des § 8 der gleichen Vorschrift können bei größeren Sonderverwaltungen mit Rücksicht auf ihre Eigenart an Stelle dieser Eintragungen auf den Rechnungen andere Vormerkungen oder Unterlagen treten, die demselben Zweck dienen, nämlich durch die Herstellung des Zusammenhanges zwischen den Fakturen und den Bestandsnachweisungen die Gewähr zu schaffen, daß die Bestände, für welche Fakturen zur Anweisung gelangen, auch in die entsprechenden Bestandsnachweisungen aufgenommen sind. Beim Ankauf von Materialien zum Beispiel erreicht das städtische Wirtschaftsamt diesen Zweck durch die Uebermittlung von Materialeingangsscheinen von der Lagerverwaltung an jene Stelle, welche die Anweisung der Rechnungen veranlaßt.

Es wurde nun festgestellt, daß beim Ankauf von Inventarstücken dieser Zusammenhang zwischen den Rechnungen und den Bestandsnachweisungen oft nicht hergestellt wird und daß daher in diesen Fällen nicht mehr die Gewähr besteht, daß die angekauften Bestände auch tatsächlich in die Bestandsnachweisungen aufgenommen wurden.

Im Interesse der Sicherheit der Gebarung werden die erwähnten Bestimmungen der Beilage F zur Rechnungs- und Kassenordnung mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß in solchen Fällen, in denen anweisende Stelle und Bedarfsstelle nicht identisch ist, die Bedarfsstelle unbedingt verpflichtet ist, jeden Zugang in der Bestandskontrolle unter Angabe der laufenden Nummern der Eintragungen unverzüglich der anweisenden (beschaffenden) Dienststelle zu melden, die sodann die Eintragungsbekundigung auf der Rechnung aufzutragen und die Rechnung selbst unter Anschluß der Meldung der die Bestandskontrolle führenden Bedarfsstelle an die Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung zu leiten hat. Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen sind verpflichtet, bei Nachprüfung der Rechnungen etwaige Unterlassungen der vorgeschriebenen Eintragungsbekundigungen auf den Rechnungen wahrzunehmen und die erforderlichen Ergänzungen zu veranlassen. Eine Anweisung von Rechnungen über Inventarzugänge ohne die vorgeschriebene Eintragungsbekundigung auf der Rechnung selbst darf in Zukunft nicht mehr erfolgen.

14. Empfangsvorschreibungen, rechtzeitige Gebühreinstellung.

M.D. 854/32. Wien, am 10. Februar 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es ist im Gemeindeinteresse gelegen, daß die Gebührevorschreibungen dann erfolgen, wann die Verpflichtung zur Zahlung eintritt. In der Zentralrechnungsabteilung wurde festgestellt, daß einzelne magistratische Dienststellen Empfangsaufträge erst nach dem Vollzuge der Einzahlung veranlassen.

Der ordnungsmäßigen Verrechnung stehen in solchen Fällen Schwierigkeiten entgegen, da die Zentralrechnungsabteilung die erfolgte Zahlung provisorisch auf einem Verteilerkonto buchen muß. Um die endgültige Buchung durchzuführen, muß die Zentralrechnungsabteilung erst von der zuständigen Fachrechnungsstelle die erforderlichen Vorschreibungsdaten einholen. Diese Stellen können aber die verlangten Daten nur dann geben, wenn die magistratischen Dienststellen die Empfangsanweisung veranlaßt haben.

Da ein solcher Vorgang den Grundsätzen einer ordentlichen Gebarung zuwiderläuft und den Arbeitsgang unnötig erschwert, auch eine den Vorschriften entsprechende Rechnungsführung und Nachprüfung behindert, werden alle anweisenden

magistratischen Dienststellen beauftragt, den Fachrechnungsstellen unmittelbar nach dem Entstehen einer Einnahmeschuldigkeit die Empfangsanweisungen zu übermitteln, so daß die Vorschreibung noch vor der Abstattung erfolgen kann.

15. Garagierungsgewerbe, Verständigung der M.Abt. 5, Auflassung.

M.D. 971/32. Wien, am 17. Februar 1932.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Da die Kraftwagenabgabe eine Bundesabgabe geworden ist, hat die mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 19. Dezember 1930, M.D. 7040/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 90), angeordnete Verständigung der M.Abt. 5 von jeder Anmeldung eines Garagierungsgewerbes als entbehrlich zu entfallen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern

Städtische Kindergärten und Horte, Vereinigung zu Jugendheimen.

M.Abt. 7/1329/32. Wien, am 2. Februar 1932.

Der Gemeinderatsausschuß III hat in seiner Sitzung vom 20. Jänner 1932 zur A.B. 433/31 genehmigend zur Kenntnis genommen, daß in Zukunft die städtischen Horte und Kindergärten als Jugendheime zusammengefaßt werden. Demnach wurden mit 1. Februar 1932 folgende Kindergärten und Horte, die im gleichen Gebäude untergebracht sind, unter einer Leitung vereinigt:

Kindergarten und Hort II. Alpernallee 5,
Kindergarten und Hort III. Landstraßer Hauptstraße 96
Kindergarten IV. Starhembergstraße 10 und Hort IV. Schaumburgergasse 7,
Kindergarten und Hort IX. Grüentorgasse 9,
Kindergarten und Hort X. Triester Straße 114,
Kindergarten und Hort XII. Wienerbergstraße 16,
Kindergarten und Hort XIII. Linzer Straße 128,
Kindergarten und Hort XV. Beingasse 19/21,
Kindergarten und Hort XVIII. Paulinengasse 9,
Kindergarten und Hort XIX. Hofzeile 15.

Für die pädagogische Leitung der Jugendheime (Kindergärten und Horte) wurden mit Genehmigung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe III drei Inspektionsbezirke geschaffen.

Der Inspektionsbezirk I (Inspektor Frankowitsch) umfaßt die Jugendheime der Bezirke IV, VI, VII, VIII, XIV, XV und XVI.

Der Inspektionsbezirk II (Inspektor Jalkóhy) umfaßt die Jugendheime der Gemeindebezirke III, V, X, XI, XII und XIII.

Der Inspektionsbezirk III (Inspektorin Arbeiter) umfaßt die Jugendheime der Gemeindebezirke II, IX, XVII bis XXI.

Die organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten für alle Jugendheime werden wie bisher vom städtischen Jugendamte geregelt. Referent hierfür ist Inspektor Frankowitsch.

Bieh- und Fleischschau, Untersuchung auf Trichinen.

M.Abt. 43/II/167/32. Wien, am 25. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 14. Jänner 1932, Z. 13820/Wt. V/31, auf eine Anfrage des Amtes der steiermärkischen Landesregierung in Graz, wo in jenen Fällen, wo bei Schweinen eines Besitzers Trichinen festgestellt wurden, im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, daß auch noch andere Schweine des gleichen Besitzers mit Trichinen behaftet sind, Verfügungen hinsichtlich dieser Schweine zulässig sind, folgendes zur weiteren Veranlassung bekanntgegeben:

In derartigen Fällen erscheint mit Rücksicht auf die durch den Charakter der Krankheit gegebene besondere Gefahr die Einleitung gewisser Vorkehrungen nicht nur zulässig, sondern unbedingt erforderlich. Bei Feststellung von Trichinen ist daher stets die für den Herkunftsort der trichinösen Tiere zuständige politische Bezirksbehörde entsprechend zu benachrichtigen, um diese in die Lage zu versetzen, auf Grund des § 1, Absatz 2, des allgemeinen Tierseuchengesetzes die nötigen veterinärpolizeilichen Vorkehrungen für die im Herkunftshofe allenfalls befindlichen Schweine usw. in Anwendung bringen zu können. Hierbei wäre vor allem die Zulässigkeit der Schlachtung oder des Abtransportes solcher Tiere zur Schlachtung von einer besonderen Genehmigung der politischen Bezirksbehörde abhängig zu machen. Die Erteilung dieser Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die fraglichen Schweine nach ihrer Schlachtung zuverlässig auch der Trichinenschau unterzogen werden. Das Ergebnis der Trichinenschau bei diesen Schweinen ist der politischen Bezirksbehörde, welche diese Genehmigung erteilt hat, bekanntzugeben.

Verschleiß von Kerzen, Seifen und Parfümeriewaren, Ladenschluß.

M. Abt. 53/9205/31. Wien, am 30. Dezember 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Detaillistenverband Oesterreichs in Wien führte darüber Beschwerde, daß in Lebensmittelgeschäften, bei Frisuren, in Schönheitsjalous und in letzter Zeit auch in Tabaktrafiken Kerzen, Seifen, Parfümeriewaren und dergleichen nach der für Parfümeriewarengeschäfte geltenden Ladenschlußstunde verkauft werden.

Nach der Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Mai 1919, L. G. Bl. für Wien Nr. 21, besteht für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln der Ladenschluß im allgemeinen um 6 Uhr abends und an den in den §§ 1 und 3 der Verordnung aufgezählten Tagen um 7 Uhr abends.

Der Ladenschluß im Kleinhandel mit Lebensmitteln erfolgt nach der gleichen Verordnung immer zu einer späteren Stunde. Die auf den Lebensmittelkleinhandel Bezug habenden Bestimmungen finden auch auf die für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden), in denen vorwiegend Lebensmittel verkauft werden, jedoch beschränkt auf den Verkauf dieser Waren Anwendung.

Es ist daher ein Verschleiß von Kerzen, Seifen, Parfümeriewaren und dergleichen in Lebensmittelgeschäften oder in Geschäften, in denen vorwiegend Lebensmittel verkauft werden, nach der für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln geltenden Ladenschlußstunde, also im allgemeinen nach 6 Uhr abends, unzulässig und als Uebertretung der Ladenschlußvorschriften strafbar.

Das Gleiche gilt auch für Friseurgeschäfte, Schönheitsjalous und Tabaktrafiken, die als solche den Ladenschlußbestimmungen zwar nicht unterliegen, die aber die genannten Artikel, wenn sie sie im Nebenbetriebe führen, nach der vorangeführten Stunde nicht mehr verkaufen dürfen.

Da der Verschleiß von Seifen, Kerzen, Parfümeriewaren und dergleichen in Lebensmittelgeschäften, bei Frisuren, in Schönheitsjalous und in Tabaktrafiken nach der für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln festgesetzten Ladenschlußstunde zweifellos eine schwere Benachteiligung der Parfümeriewarengeschäfte und sonstigen Spezialgeschäfte mit sich bringt, ergeht die Einladung, dem Verkauf der fraglichen Artikel in Lebensmittel- und Friseurgeschäften, in Schönheitsjalous und in Tabaktrafiken nach der für die sonstigen Handelsbetriebe geltenden Ladenschlußstunde erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei Feststellung eines strafbaren Tatbestandes mit der Anzeige, beziehungsweise mit entsprechender Strafe vorzugehen.

Handel mit Wein und Bier in verschlossenen Flaschen, Erläuterung des Begriffes „verschlossene Flaschen“.

M. Abt. 53/9441/31. Wien, am 4. Jänner 1932.

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk hatte den Gemischtwarenverkleiber J. K. wegen Uebertretung des § 16, lit. c), und des § 22 der Gewerbeordnung, begangen dadurch, daß er in nicht handelsüblich verschlossenen Flaschen

Wien verkaufte, nach § 132, lit. a), der Gewerbeordnung bestraft.

Ueber Berufung des J. K. hat das Amt der Wiener Landesregierung das angefochtene Straferkenntnis behoben und die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45, lit. a), des Verwaltungsstrafgesetzes verfügt und zwar mit folgender Begründung:

Der Beschuldigte wurde bestraft, weil er im Betriebe seines Gemischtwarenhandels Wein in verkorkten Flaschen ohne Stanniolverschluß verkaufte. Die Verkorkung der Flaschen geschah in der Weise, daß der Korkstößel derart tief in den Flaschenhals gedrückt wurde, daß seine äußere Fläche mit dem Rande der Flaschenöffnung sich in einer Ebene befand. Nach dem Motivenberichte zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und nach § 17 der Gewerbeordnung steht der Verkauf von Wein in verschlossenen Gefäßen nicht nur den konzessionierten Gast- und Schankgewerbetreibenden, sondern auch den Handelsgewerbetreibenden zu. Ueber den Begriff „verschlossene Gefäße“ beim Handel mit Wein enthält die Gewerbeordnung keine näheren Ausführungen. Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben bestimmt im § 1, daß der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen ein freies Gewerbe ist, und führt ausdrücklich an, daß unter verschlossenen Gefäßen handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen zu verstehen sind. Die Bestimmung, daß nur handelsüblich versiegelte Flaschen als verschlossene Flaschen anzusehen sind, ist eine Spezialbestimmung dieses Gesetzes für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken und daher auf den Handel mit Wein nicht anwendbar.

Das angefochtene Straferkenntnis stützt sich auf die Ministerialerlässe vom 16. Oktober 1881, Z. 31.342, und vom 10. März 1908, Z. 34.060 ex 1907, Norm. Slg. Nr. 6455/08). Diese Ministerialerlässe erläutern den Begriff „handelsüblich verschlossene und versiegelte Flaschen“ beim Handel mit gebrannten geistigen Getränken. Die Gewerbeordnung enthält keine Bestimmung, daß im Handelsgewerbe Wein nur in verschlossenen und versiegelten Flaschen verkauft werden darf. Im vorliegenden Straffalle handelt es sich nur um den Begriff „verschlossene Flaschen“ im Sinne des § 17 der Gewerbeordnung. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift genügt es, wenn beim Verkaufe von Wein im Handelsgewerbe der Verschluß der Flaschen derart eingerichtet ist, daß er ohne Anwendung von Hilfsmitteln (Korkzieher, Zange, Messer und dergleichen) nicht sofort mühelos geöffnet werden kann. Die Verwendung einer den Flaschenhals umschließenden Stanniolkapfel ist nicht erforderlich, da die Anbringung einer solchen Kapfel für die Haltbarkeit des Verschlußes nicht notwendig ist und einer Versiegelung der Flasche gleichkommt.

Da die beanstandete Art des Verschlußes der Weinflaschen als dem Gesetze entsprechend anzusehen ist, liegt keine Uebertretung der Gewerbeordnung vor und es mußte deshalb das Straferkenntnis behoben werden.

Das Gleiche gilt auch für den Handel mit Flaschenbier, da die Spezialvorschriften für den Verschluß der Bierflaschen durch die Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1927, B. G. Bl. Nr. 19, aufgehoben wurden.

Branntweinschenkergerber, Gewerbeberechtigungsumfang.

M. Abt. 53/2998/31. Wien, am 8. Jänner 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 16. Dezember 1931, M. Abt. 53/2998/31, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß A. K., die zufolge ihres Konzessionsdekretes für den Tee- und Brantweinschank mit den Berechtigungen gemäß § 16 der Gewerbeordnung, lit. d), Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, und lit. f), Verabreichung von Tee, mit dem Standorte in Wien, XI. Simmeringer Hauptstraße 87, gewerbebefugt ist, berechtigt ist, Rum und Kornbranntwein, das ist auf Trinfstärke herabgesetzten rektifizierten Spiritus (Weingeist) mit oder ohne Aromatisierung oder Geschmackszusatz auf kaltem Wege zu erzeugen und diese Erzeugnisse in ihrem Lokale auszuschenken und im Kleinverschleiß abzugeben, daß ihr aber ein Verkauf dieser Erzeugnisse an Wiederverkäufer nicht zusteht.

Der Bescheid führt in der Begründung folgendes an: A. K. befaßt sich mit der Erzeugung von Rum und Korn-

branntwein auf kaltem Wege; der Verbrauch des hierzu notwendigen Weingeistes beläuft sich auf rund 100 Liter im Monat. Die Erzeugnisse werden nur an Gäste und Detailkunden des Branntweingeschäftes verkauft; eine Abgabe an Wiederverkäufer findet nicht statt.

Wegen unbefugter Erzeugung von Rum und Kornbranntwein gemäß § 132, lit. a), der Gewerbeordnung bestraft, hat M. K. in der gegen dieses Erkenntnis eingebrachten Berufung den Standpunkt vertreten, daß sie als Gast- und Schankgewerbetreibende befugt sei, die für den eigenen Bedarf nötigen Waren selbst herzustellen, und gleichzeitig die Erlassung eines Bescheides im Sinne des § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung beantragt.

Auf Grund dieser Sachlage hat das Amt der Wiener Landesregierung das beantragte Verfahren eingeleitet und hiebei auch die Frage einbezogen, ob ein Verkauf der eigenen Erzeugnisse durch Branntweinschenker an Wiederverkäufer zulässig sei.

Die im Zuge des Verfahrens eingeholten Gutachten der Handelskammer, der Arbeiterkammer, der Genossenschaft der Spirituosenherzeuger und des Landesfachverbandes der Gastgewerbenoßenschaften für Niederösterreich und Wien vertreten die im Spruche festgehaltene Rechtsanschauung, während die Genossenschaft der Spirituosenherzeuger und die Genossenschaft der Spirituosen- und Branntweinhändler auch das Recht der Abgabe an Wiederverkäufer für sich in Anspruch nehmen.

Die Berechtigung des Branntweinschenkers zur Erzeugung von Rum und Kornbranntwein auf kaltem Wege und dessen Berechtigung zum Ausschank und Kleilverkauf dieser Getränke wird also übereinstimmend von sämtlichen befragten Stellen festgestellt. Den gleichen Standpunkt nimmt übrigens auch schon der Ministerialerlaß vom 24. Dezember 1882, Z. 13.013, ein, der befragt, daß den Branntweinschankberechtigten im Hinblick auf die Natur des Schankgewerbes die Befugnis zur Herstellung des für den eigenen Ausschank benötigten Branntweines auf kaltem Wege kraft ihrer Konzession nicht abgeprochen werden könne, und ebenso der Ministerialerlaß vom 24. Oktober 1889, Z. 18.549, der dem Branntweinhändler die Befugnis zur Herstellung des für den eigenen Handel benötigten Branntweines auf kaltem Wege zubilligt.

Die Berechtigung zur Erzeugung von Rum und Kornbranntwein auf kaltem Wege für den eigenen Bedarf, das ist den Ausschank und den Detailverkauf, muß daher als eine dem Branntweinschenker auf Grund seiner Gast- und Schankgewerbekonzession seit jeher zustehende Befugnis anerkannt werden.

Anders ist es dagegen mit der Berechtigung des Branntweinschenkers, seine Erzeugnisse an Wiederverkäufer abzugeben. Wenn ihm auch gemäß § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.G.Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleilverkauf derselben der gewöhnliche Handel zusteht, so kann doch aus dieser Bestimmung nicht die Befugnis abgeleitet werden, Rum und Kornbranntwein zum Verkauf an Wiederverkäufer zu erzeugen. Sagt doch auch der Ministerialerlaß vom 14. Dezember 1904, Z. 28.652, daß die Konzession zum Branntweinschank nicht die Berechtigung zur gewerbmäßigen Erzeugung von gebrannten geistigen Getränken in sich schließt, daß es sich also bei einer über den eigenen Bedarf hinausgehenden Erzeugung um ein selbständiges Erzeugungsgewerbe handle. Eine Erzeugung für den Verkauf an Wiederverkäufer muß aber als eine über den eigenen Bedarf hinausgehende Erzeugung, die somit nicht durch die Konzession gedeckt ist, angesehen werden.

Der vorangeführte Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagesgesetz.

M. Abt. 53/6/32. Wien, am 8. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1931, Z. 116.069/Abt. 4/31, folgendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1930, Z. 162.310/4/30, erhebt das Bundesministerium für soziale

Verwaltung keine Einwendungen dagegen, daß im Hinblick auf die ungünstigen Wasserverhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Artikels III, Punkt 4, des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Herbeibringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1932 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Ferner wird über Einschreiten des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 6 des Achtstundentagesgesetzes mit dem Erlaß des Bundesministeriums vom 22. Dezember 1930, Z. 162.310/4/30, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1932 erneuert.

Betriebsanlagen, Genehmigungspflicht nach § 25 der Gewerbeordnung.

M. Abt. 53/9510/31. Wien, am 28. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 11. November 1931, Z. 94.108/11/1931, betreffend die Beurteilung der Genehmigungspflicht von gewerblichen Betriebsanlagen folgendes bekanntgegeben:

„Gemäß § 25 der Gewerbeordnung ist die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage unter anderem jedenfalls dann notwendig, wenn die Anlage „mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Motoren“ betrieben wird. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die Worte „mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten“ nicht willkürlich in den Gesetzestext aufgenommen wurden, sondern es muß vielmehr von der Annahme ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber mit dieser Befugnis eine bestimmte Absicht verfolgte; diese Absicht konnte wohl nur dahin gehen, den Kreis der Betriebsanlagen, die bloß deshalb genehmigungspflichtig sein sollen, weil sie mit „Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Motoren“ betrieben werden, einzuschränken. Es sollte offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, ob die vorhandenen Feuerstätten, Maschinen, Motoren usw. tatsächlich besonders für den Gewerbebetrieb angelegt wurden, und daß nur unter dieser Voraussetzung die Genehmigungspflicht nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung zu Recht besteht. Bei Feuerstätten, Dampfmaschinen, Verbrennungsmotoren, Wasserwerken u. dgl. wird die besondere Anlegung für Zwecke des Gewerbebetriebes wohl ausnahmslos angenommen werden können, ebenso auch für größere Elektromotoren dann, wenn für diese ein, wenn auch einfaches Fundament und auch eine Anlaufvorrichtung vorhanden ist. Hingegen kann man bei kleinen Elektromotoren, die betriebsfertig geliefert und ohne besondere Vorkehrungen mit der Arbeitsmaschine verbunden und an das Lichtnetz angeschlossen werden können, nicht davon sprechen, daß sie besonders für den Gewerbebetrieb angelegt wurden.“

Selbstverständlich kommt in diesem Falle eine Befreiung von der Genehmigungspflicht nur dann in Betracht, wenn mit dem Bestand des Betriebes nicht etwa die im zweiten Teile des § 25 der Gewerbeordnung angeführten Auswirkungen verbunden sind.“

Mit Beziehung auf diesen Erlaß wird von der M. Abt. 53 darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft gewerbliche Betriebsanlagen, bei denen eine Genehmigungspflicht nach § 25 der Gewerbeordnung einzig und allein aus der Verwendung elektrischer Motoren abgeleitet werden könnte, dann, wenn die im Ministerialerlaß ausgeführten Voraussetzungen zutreffen, als nicht genehmigungspflichtig zu behandeln sind.

Im Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wäre die M. Abt. 56 oder die Bauamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu befragen. In jenen Fällen aber, in denen im Sinne des folgenden Absatzes ohnedies das Gewerbeinspektorat befragt werden muß, kann damit auch die Frage nach der Genehmigungspflicht vereinigt werden, daher die diesbezügliche Anfrage an die M. Abt. 56 oder die Bauamtsabteilung unterbleiben.

Selbstverständlich ist aber auch in nicht genehmigungspflichtigen Fällen, wo Hilfsarbeiter verwendet werden, die Behörde verpflichtet, nach Anhörung des Gewerbeinspektorates alle gemäß § 74 der Gewerbeordnung im Interesse des Arbeiterschutzes erforderlichen Maßnahmen zu verfügen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Burgenland, Begriff der Heimatlosigkeit.

W. Abt. 50/III/13918/31. Wien, am 23. Jänner 1932.

Ein burgenländisches Heimatrecht ist nach § 1 der Heimatrechtsnovelle 1925 als nicht erweislich anzusehen, wenn es von der angeblichen Heimatgemeinde nicht anerkannt wird und nur durch Ableitung von einem vor Wirksamkeitsbeginn des Heimatgesetzes 1863, das ist im Burgenland vor dem 3. Juni 1922, erworbenen Heimatrechte festgestellt werden könnte, sofern es seit diesem Zeitpunkte nicht nachweislich anerkannt worden ist.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1931, Z. A 203/7/30.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde G. gegen den Bescheid der burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1929, Z. VIII/1209/1, in der Heimatrechtsache des Emmerich R. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der am 8. Februar 1875 in G., Bezirk Oberwart, geborene Müller Emmerich R. hatte gelegentlich seiner Aufnahme in das Allgemeine Krankenhaus zu Wien am 29. Jänner 1929 die Gemeinde G. als seine Heimatgemeinde angegeben. Diese Gemeinde weigerte sich, für den Genannten ein Zuständigkeitsarmutszeugnis auszustellen und erklärte zufolge Gemeinderatsbeschlusses, das behauptete Heimatrecht nicht anzuerkennen. Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung um Feststellung des Heimatrechtes ersucht, entschied die Bezirkshauptmannschaft Oberwart gemäß § 36 des Heimatrechtsgesetzes 1863 nach Durchführung sehr weitläufiger Erhebungen, daß Emmerich R. in G. zuständig sei. Die belangte Behörde gab der von der Gemeinde G. erhobenen Berufung mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge. In der Begründung wurde ausgeführt, Emmerich R. leite sein Heimatrecht von demjenigen seines Vaters Matthias R. ab. Letzterer sei als Wächter gemäß § 2, Punkt a, des Gesetzartikels XXIX/1875 mit der Erwerbsteuer III. Klasse besteuert gewesen; da der Erwerb eines Heimatrechtes nach § 10, Absatz a, des Gesetzartikels XVIII/1871 an einen zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der neuen Gemeinde und an eine Steuerzahlung gebunden und diese Voraussetzungen bei Matthias R. vorhanden gewesen seien, habe dieser das Heimatrecht in G. erlangt. Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzartikels sei daher auch der Sohn Emmerich in G. zuständig.

Für das Erkenntnis waren folgende Erwägungen maßgebend:

Unbestritten ist, daß Emmerich R. die österreichische Bundesbürgerschaft besitzt. Sein Heimatrecht wurde von der Gemeinde G. niemals anerkannt. Die Verwaltungsbehörden versuchten nun, sein Heimatrecht von demjenigen seines Vaters Matthias R. nach ungarischem Recht abzuleiten, wobei sich die Notwendigkeit ergab, auch das Heimatrecht des im Jahre 1920 verstorbenen Vaters erst festzustellen. Ob die gegenständlichen zeitraubenden Erhebungen einen lückenlosen Beweis für die Annahme der belangten Behörde zulassen, konnte ununtersucht bleiben. Denn auf den vorliegenden Fall war die Heimatrechtsnovelle 1925 anzuwenden, welche im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung derartige die Verwaltung mit unfruchtbarer Arbeit belastende Verhandlungen ein- für allemal beseitigen wollte. Nach § 1 der Heimatrechtsnovelle 1925 gelten als Heimatlose jene Bundesbürger, die ein Heimatrecht nicht besitzen oder deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist. Als nicht erweislich ist ein Heimatrecht auch dann anzusehen, wenn es von der angeblichen Heimatgemeinde nicht anerkannt wird und nur durch Ableitung von einem vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.B. Nr. 105, erworbenen Heimatrecht festgestellt werden könnte, sofern es seit diesem Zeitpunkt nicht etwa nachweislich anerkannt worden ist. Das erwähnte Heimatrechtsgesetz, welches in den übrigen Bundesländern der Republik Oesterreich am 24. Jänner 1864 in Kraft getreten ist, hat im Burgenlande auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1922, B.G.B. Nr. 304, erst am 3. Juni 1922 Wirksamkeit erlangt.

Wenn die belangte Behörde ungeachtet dieser historischen Tatsache den § 1 der Heimatrechtsnovelle 1925 so anwendet,

als wenn das Heimatrechtsgesetz 1863 auch im Burgenlande schon vom 24. Jänner 1864 an wirksam gewesen wäre, spricht für ihre Auslegung weder der Wortlaut des bezogenen § 1 der Novelle noch deren allgemeine Tendenz. Der Ausdruck „vor Wirksamkeit des Gesetzes“ ist eine allgemeine Formel, die eine individuelle Unterscheidung räumlich nach dem Geltungsgebiet und zeitlich nach dem tatsächlichen Geltungsbeginn erfordert. Ganz anders verfuhr der Gesetzgeber im § 2 der Novelle, wo er das Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint-Germain ganz eindeutig, nämlich kalendermäßig (16. Juli 1920) als Stichtag für die Heimatrechtserwerbsart auf Grund des Wohnsitzes bestimmte. Bedenkt man ferner, daß der Gesetzgeber in seiner schon hervor- gehobenen Vereinfachungsabsicht bestimmte originäre Heimatrechtserwerbsarten geschaffen hat und daß er, wie aus der Begründung zur Vorlage der Bundesregierung klar hervorgeht, Erhebungen nach einem auf Grund überholter gesetzlicher Vorschriften stattgefundenen Heimatrechtserwerb untersagt, darf man nicht übersehen, daß im Burgenland auch die ungarischen Gesetzartikel 1871 und Gesetzartikel XXII/1886 überholt sind.

Da die belangte Behörde von einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes ausging, war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

Erziehungsbeiträge, Einfluß auf den heimatrechtlichen Erziehungsanspruch der außerehelichen Mutter.

W. Abt. 50/III/W 399/30. Wien, am 20. Jänner 1932.

Die außereheliche Mutter fällt mit Rücksicht auf die im § 167 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normierte Unterhaltspflicht der öffentlichen Armenversorgung anheim, wenn das außereheliche Kind infolge einer dauernden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Mutter aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhalten werden muß.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1931, Z. A 454/2/30.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde R. gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 11. März 1930, W. D. R. L. 1197, in der Heimatrechtsache der Martha W. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Gegen den Rechtsanwalt, der die Beschwerde gezeichnet hat, wird eine Mutwillensstrafe von 50 S verhängt.

Entscheidungsgründe:

Am 21. Juli 1927 hatte die Stadtgemeinde R. auf Grund der §§ 2 und 3 der Heimatrechtsgesetznovelle 1896 bei der Stadtgemeinde Wien das Begehren um Aufnahme der am 16. Juli 1893 geborenen Martha W. in den Wiener Heimatverband gestellt. Dieses Begehren wurde in letzter Instanz mit dem angefochtenen Bescheide der Wiener Landesregierung wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Armenversorgung abgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, daß Martha W. vom 30. Juni bis 28. Juli 1917 im St. Rochusspital, vom 26. Jänner bis 20. März 1920 und vom 11. Juni bis 17. August 1926 im Wilhelminenspital auf Kosten des steiermärkischen Landesfonds in Pflege war, ferner daß ihr unehelicher Sohn Alfred, geboren am 20. September 1920, seit 31. Oktober 1921 einen monatlichen Erziehungsbeitrag von der Heimatgemeinde beziehe.

Die Beschwerde bestreitet zwar nicht die Tatsache der mehrfachen Spitalspflege der Martha W. auf Kosten des Landesfonds, wohl aber die Annahme einer darin liegenden öffentlichen Armenversorgung. Die Spitalsbehandlung falle nicht unter diesen Begriff, es handle sich lediglich um eine vorübergehende Unterstützung. Ebenso unrichtig sei es, daß das außereheliche Kind Alfred W. der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei. In dieser Beziehung sei nur festzustellen, daß die Vormünderin Rotburga S. einen Zuschuß zu ihrem Gehalte beziehe, zu dessen Leistung jedoch keine Verpflichtung von Seite der Gemeinde R. bestehe, weil die Vormünderin die Erziehung des Anaben ohne besondere Entschädigung übernommen habe.

Dieser Beschwerde mußte der Erfolg schon deshalb versagt bleiben, weil deren tatsächliche Vorbringungen über die Verpflegung des Anaben Alfred W. attenwidrig sind. In dieser Beziehung ist aus den Verhandlungsschriften folgendes festzustellen: Das am 20. September 1920 geborene Kind wurde am 1. Oktober 1920 durch die Landes-Gebäranstalt

der Armenversorgung auf Rechnung der Heimatgemeinde durchgeführt und verblieb in der Armenkinderpflege der Stadt Wien bis 31. Oktober 1921, an welchem Tage es auf Veranlassung und auf Kosten der Stadtgemeinde R. dorthin gebracht und von Fräulein H. in Verpflegung genommen wurde. Eine von Rotburga H. geschriebene und unterfertigte Bemerkung in den Akten des Stadtamtes R. lautet: „Vom 1. November 1921 übernehme ich den Alfred W. ganz als Ziehkind mit vorläufig 100 K pro Tag, ändern sich die Verhältnisse, so wird das Kind selbstredend billiger erhalten. Ich ersuche um die Zuweisung von Milch für das Kind. Meine Schwester Anna H. wird das Kind pflegen und sind ihr die Zehrgelder auszufolgen.“ Am 3. November 1921 schrieb das Stadamt R. an die Landes-Kindelanstalt: „Dem gefertigten Stadtamte wurde das am 20. September 1920 in Wien geborene uneheliche Kind Alfred W. übergeben, weil die Kindesmutter dasselbe, weil sie ohne Verdienst sei, nicht erhalten könne“; am 15. Februar 1922 an das Bezirksjugendamt Fünfs Haus in Wien: „Für die Verpflegung dieses Kindes (Alfred W.) muß die Zuständigkeitsgemeinde R. aufkommen, wofür dieselbe durchschnittlich monatlich 10.000 K zu bezahlen hat“; und am 23. Februar 1922 an die Kindesmutter: „daß für die Erziehung und Verpflegung dieses Kindes die gefertigte Stadtgemeinde zu sorgen hat, weil Sie sich um Ihr Kind in keiner Weise kümmern wollen“. Am 10. April 1922 wurde die Kindesmutter vom Stadamt R. verständigt, daß für das außereheliche Kind ein monatlicher Verpflegungskostenbetrag von 8000 K geleistet werden muß. In dem Schreiben des genannten Stadtamtes an das Vormundschaftsgericht vom 10. Mai 1922 heißt es unter anderem: „Das genannte Kind (Alfred W.) befindet sich bei Fräulein H. in R. in Pflege, für deren Kosten der Ortsarmentrat der Stadt R. seit mehreren Jahren aufkommen muß.“

Andererseits hat die Kindesmutter Martha W. wiederholt erklärt, wegen ihrer dauernden Kränklichkeit und geminderten Erwerbsfähigkeit für die Verpflegung ihres außerehelichen Sohnes nicht aufkommen zu können, wogegen der Vater, dem im November 1921 vom Vormundschaftsgerichte die Bezahlung von 500 K monatlich an Alimenter auferlegt worden war, diese Zahlungen nur wenige Monate leistete. Später (1929) bezeichnet es das Vormundschaftsgericht selbst als zwecklos, Anträge auf Heranziehung der Eltern zur Unterhaltsleistung zu stellen.

Es steht demnach außer Zweifel, daß das uneheliche Kind der Martha W., zu dessen Erhaltung sie dauernd unfähig war, von 1921 bis 1929 auf Kosten der Heimatgemeinde R. verpflegt und aufgezogen wurde. Der belangten Behörde ist darin zuzustimmen, daß diese aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege gewährten Verpflegungskosten der unehelichen Mutter anzurechnen sind, der gemäß § 167 a. b. G. W. die Verbindlichkeit zur Verpflegung obliegt, wenn der Vater hiezu nicht instande ist. Martha W. ist dadurch der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen. Der von der Stadtgemeinde R. erhobene Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband von Wien besteht daher nicht zu Recht; insgedessen ist die Beschwerde unbegründet, ja sogar mutwillig, indem sie einen völlig klaren Sachverhalt, der eine andere als die im angefochtenen Bescheid enthaltene Deutung und rechtliche Beurteilung nicht zuläßt, durch die ganz unrichtige und entgegenwärtige Behauptung zu verschleiern versucht, daß die Vormünderin Rotburga H. die Erziehung des Knaben ohne besondere Entschädigung übernommen habe.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1931.

344. Kürzung der Bezüge der Vertragsangestellten des Bundes.
 345. I. Viehverkehrsverordnung.
 346. II. Viehverkehrsverordnung.
 347. Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei.
 348. Verkehr mit Tieren, tierischen Teilen, Rohstoffen und Erzeugnissen sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Königreiche Rumänien.

349. Richtlinien über die Art und den Umfang der außerordentlichen Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes.

350. 3. Devisenverordnung.

351. Einhebung eines Zufahzollens zum Zoll für Kinder der Nr. 52 a.

352. Ermächtigung der Landesberufsvormundschaft Johnsdorf als Zweigstelle der steiermärkischen Landesberufsvormundschaft zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft.

353. Beitritt Lettlands zur Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

354. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

355. Errichtung einer Personalvertretung bei der Klagenfurter Straßenbahn.

356. Abänderung der Vorschriften über die Waagen mit Reinigungsgewichtseinrichtung.

357. Änderungen des Rechtsanwaltsstarifes.

358. Behandlung von Waren mit unzulässigen Bezeichnungen über ihre Herkunft oder Beschaffenheit bei der Einfuhr oder Ausfuhr.

359. II. Durchführungsverordnung zum Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz.

360. Ausmaß der Tapferkeitsmedaillenzulagen für das Jahr 1931.

361. Beitritt Litauens zum Internationalen Abkommen zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris.

362. Clearingabkommen mit der Schweiz.

363. Clearingverordnung.

364. III. Viehverkehrsverordnung.

365. Strafgesetznovelle 1931.

366. Clearingabkommen mit Ungarn.

367. Warenumsatzsteuer-Pfaffenpauschalierung.

368. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.

369. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

370. Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Vereinigungen „Oesterreichische Musiklehrerschaft“.

371. Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre.

372. Abänderung von Bestimmungen des Patentgesetzes über den Patentgerichtshof.

373. Ansprüche aus sondervertraglich geregelten Dienstverhältnissen bei vom Bunde unterstützten Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahn-, Schifffahrts- oder Luftverkehrs.

374. Hilfslehrerbezugsfürzungs-Verordnung.

375. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles zu den Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen, sowie über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

376. Ratifikation des Internationalen Uebereinkommens betreffend die Nachtarbeit der Frauen durch Chile.

377. Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen.

378. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch Monaco.

379. Abänderung von Bestimmungen über den Patentgerichtshof.

380. Abbauverordnung 1931.

381. Ausscheidung der Stadtgemeinde St. Pölten aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.

382. Konzessionszwang für den gewerbmäßigen Verkauf von Vieh und Fleisch in Wien.

383. Neue Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung.

384. Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.

385. Dienstverträge bei den Bundestheatern.

386. Abänderung des Bundesgesetzes über außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge.

387. Abänderung des Selbstinstitutezentralegesetzes.

388. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.

389. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.

390. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes.

391. Änderungen des Notariatsstarifes.

392. Änderungen des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.

393. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1932.

394. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Aufteilung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von ehemaligen pragmatischen Angestellten (Hinterbliebenen) der Verwaltung des früher für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

395. Notenwechsel mit Italien betreffend die Uebergabe und Uebernahme auszuliefernder Verbrecher.

396. II. Novelle zum Straßenpolizei-Grundsatzgesetz.

397. Tausch von bundeseigenen Liegenschaften aus den Katastralgemeinden Ragran, Hirschstetten, Stadlau, Aspörs und Strebersdorf gegen Liegenschaften der Gemeinde Wien in den Katastralgemeinden Strebersdorf und Lang-Enzersdorf und Weiterübertragung der von der Gemeinde Wien eingetauschten Grundstücke in das Eigentum der A.G. für Tiefbohrtechnik und Maschinenbau vormals Trauzl & Komp. und an die „Ara“, Gef. m. b. H. für den Handel mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln.

398. Künstliche Erwerbung der Lokalbahn Oberwart—Oberhörschützen durch den Bund.

399. Neuregelung der Betriebsverhältnisse der Ungarischen Westbahn.

400. Amtsdauer von Verwaltungskörpern der Träger der Sozialversicherung.

401. Brennstoffgesetz.

402. Beitritt Polens zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

403. 1. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrlineiengesetz.

404. Abänderung der Pächterschutzverordnung und Verlängerung ihrer Geltungsdauer.

405. Regelung des auf die Republik Oesterreich entfallenden Anteiles an den sichergestellten altösterreichischen Staatsschulden.

406. Beitragsleistung der Arbeit-(Dienst-)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

407. Abänderung einzelner Bestimmungen des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche.

408. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagesgesetz für die gewerblichen Sägewerke.

409. Nummernzwang für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern.

410. Eichung der hölzernen Donauruderschiffe.

411. Siebenunddreißigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

412. XIII. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.

413. Buchhaltungsdienstverordnung.

414. 6. Credit-Anstalt-Gesetz.

415. 7. Credit-Anstalt-Gesetz.

416. 8. Credit-Anstalt-Gesetz.

417. Bundesverfassungsgesetz: zweites handelspolitisches Ermächtigungsgesetz 1931.

1932.

1. Uebereinkommen mit Rumänien betreffend die Regelung der Handelsbeziehungen.

2. Starkstromverordnung.

3. Abänderung des niederösterreichischen Schulerrichtungsgesetzes.

4. Abänderung des Gesetzes betreffend das Dienstverkommen der öffentlichen Volks- und Bürgererschullehrerschaft in Steiermark.

5. Bäuerliches Fortbildungs- und Volksbildungswesen in Steiermark.

6. Siebente Gerichtsentslastungsnovelle.

7. Abänderungen des Vorkriegsschuldengesetzes.

8. Vereinigung der Gebietskrankenkassen in Oberösterreich zur Oberösterreichischen Landeskrankenkasse.

9. Sanierungen-Begünstigungsgesetz.

10. Erwerbung der Lokalbahn Oberwart—Oberhörschützen durch den Bund.

11. Verbot der unentgeltlichen Zuwendung photographischer Erzeugnisse oder Leistungen im geschäftlichen Verkehr.

12. Strafprozessnovelle vom Jahre 1931.

13. Clearingabkommen mit Italien.

14. Effektivzahlung im Eisenbahnverkehr.

15. 4. Devisenordnung.

16. Verzicht Norwegens auf die bei der Ratifikation des Berner Urheberrechtsübereinkommens gemachten Vorbehalte.

17. Bundesbahnbudgetsanierungsgesetz.

18. Vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Bauparwesens.

19. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.

20. Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.